

Aktenzeichen

Kitzingen, 13.03.2025

42.635

Federführung: Sachgebiet 42

Vorlage-Nr.: SG 42/564/2025

Bearbeiter: Ines Meuschel

Tel.Nr.: 09321 928 4200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Beschluss	26.03.2025
Kreisausschuss	öffentlich / Information	10.04.2025

Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen

Beschaffung einer geeigneten Lagermöglichkeit für Gefahrstoffe (Dosen/Kanister/Fässer)

Haushaltsstelle 1.6595.9350

I. Vortrag:

In der Gefährdungsbeurteilung vom 05.04.2023 wurde durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit festgestellt, dass lediglich in der Kreisgärtnerei ein entsprechendes Gefahrstoffkataster (rein in Bezug auf Pflanzenschutzmittel) vorhanden ist. Aufgrund der Vielzahl der eingesetzten und unterschiedlichen Gefahrstoffe ist sowohl in der Kreisgärtnerei als auch im Kreisbauhof eine entsprechende Zusammenstellung gemäß Gefahrstoffverordnung über alle eingesetzten Stoffe vorzuhalten.

Ein entsprechendes Gefahrstoffkataster wurde zwischenzeitlich erstellt und bei dieser Gelegenheit wurde auch darauf geachtet, dass die vorgehaltenen Mengen erheblich auf das absolut Notwendigste reduziert wurden. Ebenfalls wurden inhaltsgleiche Stoffe verschiedener Hersteller auf eine Marke festgesetzt.

Dennoch liegen die vorgehaltenen Mengen weit über den Mengen, die kein Gefahrstofflager zulassen würden. Gerätebenzin zum Beispiel wird in 200-Liter-Fässern gekauft, da an einem Einsatztag Grünpflege mit Motorsägen, Hochentastern, Freischneidern, Rasenmähern usw. leicht und locker bis zu 30 Liter durchlaufen. Tagtägliches Kaufen wäre hier logistisch und auch wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Die nunmehr noch verbliebenen Gefahrstoffe werden teils auch aufgrund Ihrer unterschiedlichen Einstufungen gemäß TRGS 510 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) in Lagerklassen und der damit einhergehenden eingeschränkten Zusammenlagerung sowie ihrer Einstufung in Wassergefährdungsklassen bisher in drei Räumlichkeiten (ehem. Duschtrakt Werkstattgebäude / abgetrennter Raum ehemalige Holzwerkstatt / separater Öllagerraum) gelagert. Die erlaubten Höchstmengen außerhalb von Lagern ergeben sich aus der Tabelle 5 der DGUV-Information 213-030 (Gefahrstoffe auf Bauhöfen), so dass geeignete Räumlichkeiten benötigt werden.

Tabelle 5 Höchstmenge bei Aufbewahrung von Gefahrstoffen außerhalb von Lagerräumen.
Die genannte Höchstmenge jeder Gruppe und die Gesamtmenge von 1.500 kg müssen eingehalten werden.

Gefahrstoff	Beispiele	Piktogramm	Gefahrenhinweise	Höchstmenge
Extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten	Benzin, Gemisch, Verdünnung		H224, H225	Bis 20 Liter, davon bis 10 Liter extrem entzündbar; Zerbrechliche Behälter max. 2,5 Liter Fassungsvermögen ²
Entzündbare Flüssigkeiten	Lösemittelhaltige Farben und Lacke		H226	Bis 100 Liter
	Diesel		H226	Bis 200 Liter ³
Gase in Aerosolpackungen/ Druckgaskartuschen	Bauschaum, Rostlöser		H220, H221	Bis 20 kg
Gase	Flüssiggas Acetylen Sauerstoff			Bis 22 kg netto ^{4, 5}
Ätzende Stoffe	Betonlöser, Batterieflüssigkeit, Härter von Epoxidharzen		H314	Bis 1000 kg
Reizende Stoffe	Zement, Epoxidharze	 	H315, H318, H319, H335, H317	Bis 1000 kg
Akut toxische Stoffe (Kat. 4, gesundheitsschädlich)	Lacke, Polyurethane	 	H302, H312, H332, H334	Bis 1000 kg

Die Anforderungen an die einzelnen Räume werden wiederum in der DGUV-I 213-030 und der TRGS 510 genauestens definiert. So sind spezielle Anforderungen an den Brandschutz, Explosionsschutz, Belüftung und Auffangbehältnisse erforderlich.

Brandschutz bis 200 kg Lagermaterial mindestens F30 (feuerhemmend), darüber hinaus F90 (feuerbeständig). Beim Umfüllen von entzündbaren Flüssigkeiten sind Anforderungen des Explosionsschutzes (Lichtschalter/Wände/Decken, Belüftung) zu beachten. Notwendigkeit von Auffangwannen oder -behälter bei flüssigen Stoffen.

Nachdem über die vorhandenen Räumlichkeiten keinerlei rechtsverbindliche Aussagen über den Brandschutz, Explosionsschutz und Belüftungen getätigt werden können, sind diese Räume per Gesetz als nicht geeignet anzusehen.

Entsprechende Aussagen können von den Fachleuten aufgrund der spärlichen Plan-Lage, verschiedenster organisch gewachsener Umbaumaßnahmen, verwendete Materialien, Ausführungsarten, undefinierter Belüftungslage usw. nicht getroffen werden.

Da die genutzten Räume letztendlich, sofern überhaupt möglich, extern auf Tauglichkeit bzw. den erforderlichen baulichen Maßnahmen mit ungewissen Ausgang geprüft werden müssten, schlägt die Verwaltung vor, hier gleich „Nägel mit Köpfen“ zu machen und einen oder mehrere kleinere Gefahrstoffcontainer, zertifiziert nach Brandschutz, Ex-Schutz, Belüftung, Auffangvolumen usw. anzuschaffen und außerhalb der Gebäude aufzustellen.

II. Beschlussvorschlag:

Die erforderlichen Mittel für die Beschaffung geeigneter Lagermöglichkeiten in Form von Gefahrstoffcontainern / -schränken in Höhe von 41.000,00 € werden im Haushalt 2025 bei der Haushaltsstelle 1.6595.9350 bereitgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen aller notwendigen Abstimmungen geeignete Lagermöglichkeiten (Container/Schränke) zu beschaffen.

Tamara Bischof
Landrätin